

## Kosmetische Mittel aus Drittländern

Endbericht der Schwerpunktaktion A-039-19



März 2020

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, aus Drittländern importierte kosmetische Mittel auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu überprüfen. Insbesondere wurden Produkte, die als „Black Henna“ zu Hautbemalung beworben werden, überprüft.

Es wurden 34 Proben aus ganz Österreich untersucht.

25 Proben wurden beanstandet.

- Drei Proben wurden als gesundheitsschädlich beurteilt, davon zwei Haarfärbemittel wegen der Verwendung von PPD ohne entsprechende Kupplerverbindung und ein Mittel zu Hautbemalung wegen des Einsatzes von Phenol - einer ätzenden Verbindung.

## Hintergrundinformation

Produkte zur Hautbemalung enthalten oftmals gesundheitsschädliche Substanzen wie p-Phenylenediamine (PPD), die ohne eine entsprechende Kupplersubstanz zur Bildung der gesundheitsgefährdenden Verbindung Bandrowskibase führen.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 34

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EU) Nr. 655/2013 zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 73,6 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	9	26,5	(15 % ; 43 %)
beanstandet	25	73,5	(57 % ; 85 %)
gesamt	34	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Drei Proben waren als gesundheitsschädlich zu werten: zwei Haarfärbemittel enthielten PPD ohne Kupplerverbindung. Die Bildung der gesundheitsschädlichen Bandrowskibase ist die Folge. Eine Probe zur Hautbemalung enthielt ca. 2 % Phenol. Das Produkt war als hautätzend/hautreizend zu beanstanden.

Bei sechs Proben war die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit nicht gewährleistet: vier Proben zur Hautbemalung waren aufgrund mikrobiologischer Mängel zu beanstanden, eine Probe enthielt inakzeptable Mengen an Nitrosaminen, eine Probe enthielt ebenfalls PPD ohne Kuppler (in geringer Konzentration) sowie Natriumperborat.

Hohe Beanstandungsraten gab es bei Produkten aus Indien, Pakistan und der Türkei, wobei nicht sichere Produkte ausschließlich aus Indien und Pakistan stammen. Dies betraf vor allem Produkte zur Hautbemalung und zur Haarfärbung.

## **Impressum**

### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.